

Invent. 20. von dem väterlichen Gerade für 19 Rthlr. 16 s. 10 Pf. wollenzweig pro aestimato angenommen und den Kinderen davon die Interesse zu geben versprochen. Im Stadt Warendorffschen Magistrats protocol vom Jahr 1673 pag. 203. findet sich hierüber folgendes bemerkt:

Auszug

Martis den 12ten xbris 1673.

Als in rechtsstreitungsfachen wittibe Joan Trieps und der Wittiben Dietherichen Korte ein Egges Rescriptum am Hochpreisl. Sassenberg-schen Beamten ausgelassen und selbig heut dato alhier zu Warendorf in Curia publiciret und darüber des Magistrats daselbst erklärung gefürdert worden, so thuet derselb darauf sich gehorsamst resolviren, wasmassen Herkommens und de Consuetudine seyn, daß nach absterben der Elteren die hinterbliebene Eheliche Kinder ihrer abgestorbenen Elteren Heerge-weite oder Gerade Erben thuen.

ad N. 5. Hatte, wie wir glaubhaft erfahren haben, die noch lebende Wittibe Egbert Willcken gebohrne Sterneberg einen Bruder J. G. Sterneberg, mit diesen beiden Kinderen hat dessen Mutter, als selbe mit dem Joan Bernd Leye zur 2ten Ehe geschuitten, geschichtet und getheilte.

Der abgeschichtete Bruder starb im ledigen Stande bei Lebzeiten der Mutter; die Wittibe Willcken geborne Sterneberg hat, Stadt Warendorffscher Polizey und Observanz gemäes, alleine und mit Ausschluß ihrer Mutter von ihren Bruder geerbet.

Der Herr Bernd Joseph Niedick, der lange Jahren Magistrats-Mitglied und öfter Bürgermeister dahier gewesen, hatte 6 Kinder aus erster Ehe, womit er, als er zur 2ten Ehe geschritten, Stadt Warendorffscher Polizey und Observanz gemäes geschichtet und getheilte; einer dieser abgeschichteten Kinder namentlich Joseph Niedick starb bey Lebzeiten des Vaters im ledigen stande, die übrigen 5. abgeschichtete Geschwistere Niedick beerbten ihren verstorbenen Bruder Joseph Niedick, ohne daß der Vater Bürgermeister Niedick das geringste davon mitgeerbet habe, über diese beiden Fälle können die noch lebende und hier wohnende Erbiana Wittibe Egbert Willcken geborne Sterneberg und der Joseph Niedicksche Wit Erbe Hr. Missionarius Niedick näher vernommen werden.

Es ließen sich mehrere facta aufführen, allein der Magistrat, dem die Polizey und auch die Observanz zu bekannt ist, und daß solche von den Bürgeren Warendorffs nicht verkannt werden kann, hält solches für ganz überflüssig.

Vorgelesen von den untengeschriebenen Deputirten des Magistrats in einer, eigens dazu gehaltenen Sitzung abgefaßt, attestirt und untergeschrieben.

Warendorf den 11ten May 1805.

Zumbusch, Mierman, Zurbonsen, Averborg.

Bonsen.

Daß gegenwärtige Ausfertigung mit dem Original Concluso der hierzu besonders Deputirten Rathsmitglieder Hrn. Camerar. Zumbusch Hrn.

Assessors Mierman und der Hrn. Senatoren Zurbonsen und Averborg gleichlautend seyn, wird hiermit attestirt.

Warendorf den 18. May 1805.

Bürgermeister und Rath.

(L. S.)

Nr. 19.

Erkenntniß des Stadtgerichts zu Warendorf in Sachen Gröning wider Gröning, die Observanz der dortigen Polizei-Ordnung betreffend, vom 9. Mai 1806.

In Sachen des Kramers Franz Joseph Gröning zu Warendorf Klägers wider die Wittibe des Kramers Wilhelm Anton Gröning geborne Kühnig-haus daselbst Beklagtin

Erkennt das Königlich Preuß. Stadtgericht den verhandelten Acten gemäes für Recht:

Daß Beklagtin schuldig, dem Kläger den ganzen Erbtheil seines verstorbenen Bruders Joan Bernard Gröning, der demselben aus dem Vermögen seiner Elteren gebührte, nach Abzug der abschläglic bereits gezahlten 1050 Rthlr nebst Verzugszinsen zu fünf pro Cent von dem Rest dieses Erbtheils, so weit derselbe in einer Geldsumme besteht, vom 11ten April 1805, als dem Tage der behändigten Klage anfänglich, herauszugeben und die Kosten zu erstatten.

Die Gerichts-Kosten werden auf 74 Rthlr. 14 ggr. 4 pf. und die Gebühren und Auslagen des Herrn Vografen Guilleaume auf 23 Rthlr. 17 ggr. festgesetzt, und sind von der Beklagtin in 14 Tagen zu zahlen. Von dem Hrn. Justiz Commissarius Limberg wird das Gebühren Verzeichniß in 14 Tagen erwartet.

Von Rechts Wegen.

Entscheidungs-Gründe.

Der Vater des Klägers Wilhelm Anton Gröning schritt im Jahre 1798 mit der Beklagtin zur 2ten Ehe und theilte vorher mit seinen beiden Kindern 1ster Ehe, dem Kläger Franz Joseph Gröning und dessen Bruder Johan Bernard.

Den Kindstheil des Letztern behielt der Vater in Händen, weil er noch minderjährig war. Johan Bernard Gröning starb im Februar 1803, als er schon großjährig war und nachher starb der Vater.

Der Kläger verlangt daher von seiner Stiefmutter die Herausgabe des ganzen Kindstheils seines verstorbenen Bruders, wovon er im Februar

1804. 1050 Akte auf Abschlag erhalten hat, indem er behauptet, denselben mit Ausschluß seines Vaters beerbt zu haben.

Diese will aber nur die Halbscheid herausgeben, indem sie behauptet, daß ihr verstorbenen Ehemann seinen verstorbenen Sohn zur Halbscheid mitbeerbet habe; der Franz Joseph Gröning hat daher wider seine Stiefmutter Klage angehoben, welche derselben am 11ten April 1805 insinuiert worden ist.

Die Beklagin hat für sich die der Regel nach im ganzen vormäligen Hochstift durch Obseranz angenommene Polizey-Ordnung der Stadt Münster und das gemeine Recht, wornach die Ascendenten mit den vollbürtigen Brüdern in der Erbfolge selbst der abgeschichteten Kinder concurriren.

Der Kläger beruft sich aber auf die Statuten oder Polizey-Ordnung der Stadt Warendorff und auf die dasige Obseranz.

Was die erwähnte Polizey-Ordnung betrifft, so verordnet dieselbe Cap. 14. folgendes:

und da der abgeschichteten Kinder ein verstorbe, so soll des abgestorbenen Deel up desselben vollbürtige Schwestern und Brüdern und davon nichts uff die Elteren fallen, dasselb unter sich in Capita haben zu verteilen.

Diese Verordnung ist deutlich und bestimmt; es wird aber von der Beklagten dagegen eingewendet.

1. von dieser Polizey-Ordnung existire kein Original, denn das beim Magistrat befindliche Exemplar sey ohne Datum und Unterschrift, also nur Copie.
2. habe diese Polizey-Ordnung keine gesetzliche Kraft, weil ihr die Landesherrliche Confirmation fehle; überdies
3. sey die Warendorffische Polizey-Ordnung durch verschiedene für den Magistrat erlassene Landesherrliche Reglements und Rescripte für ungültig erklärt worden.

Allein ad 1. ist das gedachte Exemplar der Polizey-Ordnung nach dem beigebrachten Urtestat des Magistrats das wahre Statut, welches bey Schicht- und Theilungen der zur 2ten Ehe schreitenden Elteren mit ihren Kindern, zu Warendorff immer zur Richtschnur genommen worden, und wird im Stadts Archiv aufbewahrt. Auch das äußerliche Ansehen dieses Exemplars spricht für die Authenticität; denn es ist eine alte sehr sorgfältig verfertigte Reinschrift dem Ansehen nach aus dem 16ten Jahrhundert, mit einem alten Einband von Pergament und fängt mit dem Titel an:

Ordnungen, Statuta und Satzungen, so vom Ahade, Oberluden, Rör und Gildemeistern und ganzer Gemeinheit der Stadt Warendorff alhier einhelliger Wisse tho halben verwilliget und entschlossen, wie alles hierna volgt.

Auf dem Umschlag steht mit ganz alter beinahe verloschener Schrift geschrieben: Stattbuch, darunter steht von einer anderen Hand in alter Fractur-Schrift: Stattbuch No. 48. Dann mit etwas jüngerer Schrift: Statuta Civitatis Registrat. sub n. LXV. und zuletzt mit neuer Schrift: V. 1. im Kasten No. I. der neuen Registratur de anno 1802.

Der Mangel der Unterschrift und des Datums kömmt bey alten Statuten oft vor, wie dieses auch selbst bey der münsterschen Polizey-Ordnung der Fall ist, und ist daher, wenn die Authenticität überigens keinen Zweifel leidet, wie hier der Fall ist, unerheblich.

ad 2. Ist es aus der Geschichte bekannt, daß die deutschen Städte in alten Zeiten das Jus Autonomiae gehabt und wirklich ausgeübt haben, ohne daß sie eine Landesherrliche Confirmation der von ihnen verfaßten Statute bedurften.

Runde, Grundf. des gemeinen deutschen Privat-Rechts II. 3. §. 51.

Dank, Handbuch des deutschen heutigen Privat Rechts nach Runde ibidem.

Selbst die Polizey-Ordnung der Stadt Münster giebt hiervon ein Beispiel.

ad 3. Die Landesherrlichen Reglements und Rescripte, worauf sich der beklagte Deducent beruft, sind folgende:

a. Das Reglement des Bischoffs Ferdinand vom 15. Merz 1632. hierin heißt es am Ende fol. act. 140. 141. und dasern der Magistrat etwas wegen einer Polizey-Ordnung, und wie er vermeint, daß es damit gehalten werden solle, in Specis aufsetzen würde, wollen wir uns weiter zu erklären fürbehalten haben, und soll dieselbe für uns oder unser Nachkommen am Hochstift darüber erlangte Confirmation nicht gültig seyn, sondern die gemeine geschriebene Rechte und aufgerichtete Lands Ordnung beobachtet und gefolget werden.

b. Das Reglement von Fürsten Mar. Heinrich vom 5. Nov. 1636. §. 11. fol. act. 155. hierin wird wegen des damals zu Sassenberg wohnenden Richters verordnet:

Daß er wenigstens alle Woche einen Tag zu Warendorff präsent erscheine und daselbst Gericht halte, zu welchen mehreren Nachdruck er zu Observirung besserer Gerichtsordnung der Landgerichts Ordnung gemäß, auch zur Abschaffung aller darwieder eingerissenen Unordnungen und Mißbräuche hiermit angewiesen wird.

c. Die Verordnung von Frid. Christian von 14. Jan. 1693. art. 14. (fol. act. 161.) wo es heißt: Nachdem sich auch findet, daß der Magistrat vermittels sicherer mit Rör und Gilden auch Ackerleuten ergangenen und errichtenden Conclusorum wider des Reglements (vom Jahr 1636) Intention hin und wider sich etwa zueignet, so werden solche alle Conclusa, so weit sie hierin nicht gnädigst autorisirt, hiedurch aufgehoben, cassirt und vernichtet, auch inskünftig mit dergleichen, dem ersten Reglement sowohl als dieser unser gnädigsten Erläuterung nachtheiligen Conclusis anzusehen, sowohl dem Magistrat als Gemeinheit bey hoher Ungnad und Straf gnädigst anbefohlen.

Ausser den hier ausgehobenen Stellen enthalten die Reglements nichts, was auf die Gültigkeit der Warendorffer Polizey-Ordnung Bezug haben könnte.

Allein in dem erstgedachten Reglement von 1632. ist von einer etwa noch zu entrichtenden Polizey-Ordnung die Rede; die alte wurde,

so weit sie dem Reglement nicht zuwider läuft, dadurch nicht aufgehoben. Die aus dem 2ten Reglement von 1586. angeführte Stelle bezweckt bloß eine bessere Administration der Justiz und der Artikel aus der Verordnung von 1693 spricht bloß allein von solchen Beschlüssen, wodurch sich der Magistrat dem Reglement von 1686 zuwider etwas zueignet.

Die alte Warendorffsche Polizey-Ordnung muß daher, so weit sie zur Observanz gekommen und durch die Stadt Münstersche Polizey-Ordnung nicht verdrängt worden, sondern in Observanz geblieben ist, allerdings noch immer als ein verbindliches Gesetz angesehen werden.

Daß die Warendorffsche Polizey-Ordnung, in Rücksicht der die Schicht- und Theilung der zur 2ten Ehe schreitenden Eltern mit ihren Kindern betreffenden, im 14ten Capitel enthaltenen Vorschriften, zur Observanz gekommen sey und sich gegen die in den übrigen Theilen des Hochsiffts Münster angenommenen Münsterschen Polizey-Ordnung bisher erhalten habe, ergiebt sich aus dem Attest des Magistrats fol. act. 61 seq. und aus den Aussagen der Zeugen.

Die Warendorffsche Polizey-Ordnung, welche übrigens in Betref der Schicht- und Theilung die nemliche Grundsätze hat, die in der Münsterschen vorkommen, weicht hauptsächlich in folgenden drey Punkten von dieser ab, nemlich:

- a) Nach der Warendorfer Polizey-Ordnung erhält die theilende Wittwe immer die Hälfte des Vermögens, wenn auch mehrere Kinder vorhanden sind, wogegen dieselbe nach der Münsterschen Polizey-Ordnung, wenn mehrere Kinder am Leben sind, nur 1/3tel erhält.
- b) Nach der Warendorfer Polizey-Ordnung cap. 17. van Hillich's Dedinge und Wedderkehr, wird die Erbe oder das Herrgewette des zuerst verstorbenen Gatten auf die Kinder vererbt und kömmt also nicht mit zur Theilung, wenn der überlebende zur zweiten Ehe schreitet.

Dies kömmt in der Münsterschen Polizey-Ordnung nicht vor.

- c) Nach der Warendorffschen Pol. Ordnung beerben die abgeschichteten Kinder einander mit Ausschluß ihrer Elteren; nach der Münsterschen concurriren diese mit jenen.

Was den ersten Punkt betrifft, so setzen die einstimmigen Aussagen der sämtlichen darüber vernommenen Zeugen die ununterbrochene Observanz außer allen Zweifel.

Was den 2ten Punkt angeht, so sind von den Zeugen eine Menge Fälle aus älteren und neueren Zeiten angeführt worden, woraus sich die Observanz ergiebt, nur einige wenige Fälle kommen vor, wo die Gerade mit zur Theilung gezogen wurde, die aber die einmal eingeführte Observanz des Statuts um so weniger aufheben, da nicht unwahrscheinlich Unwissenheit, Irrthum oder Nachgiebigkeit die Veranlassung gaben.

Was nun endlich den 3ten hier eigentlich streitigen Punkt betrifft, so entsteht schon aus der Observanz jener Punkte die Vermuthung, daß auch dieser in Observanz sey.

Die abgehörten Zeugen bekunden aber die Observanz dieses Artikels nicht allein im Allgemeinen, sondern auch durch Anführung specieller seit 50 Jahren bis in neuere Zeiten vorgekommene Fälle.

Im Allgemeinen bezeugen diese Observanz:

Der 1ste Zeuge Dieckmann 54 Jahr alt und seit 1774 Notarius,

Der 3te Zeuge Hoetmar 68 Jahr alt,

Der 4te Zeuge Nopto 80 Jahr alt,

Die 9te Zeugin Ehefrau Schwarke 50 Jahr alt,

Der 13te Zeuge Bern. Genr. Woermann 54 Jahr alt,

Die 20te Zeugin Ehefrau Kalthoff 73 Jahr alt.

Diese Zeugen sind alle oder doch alle größtentheils in Warendorff geboren und erzogen, und haben es immer so von ihren Elteren und andern alten Leuten in Warendorff und nie anders gehört, auch selbst dafür gehalten, daß abgeschichtete Kinder einander mit Ausschluß der Elteren beerben.

Dann kommen in den Zeugen-Aussagen folgende die Observanz des Statuts in diesem Punkt seit 50 Jahren her nachweisende specielle Fälle vor:

1. Die Mutter der 11ten Zeugin Ehefrau Zuhorn schritt zur 2ten Ehe mit einem Schulz und theilte mit ihren 4 Kindern erster Ehe; vor 50 Jahren starb eins derselben Sybilla und die Mutter sagte nachher: ihr Erbtheil käme den übrigen Kindern zu; die Zeugin glaubt auch, daß sie und ihre beiden Schwestern den ganzen Kindstheil der verstorbenen Schwester Sybilla, mit Ausschluß der Mutter bekommen haben;

Testis 11. Ehefrau Zuhorn im Protocol vom 19. Junii 1805. fol. 105 seq.

2. Stephan Sterneberg, Vater der 21sten Zeugin Wittibe Wilken, starb 1755. Die Wittibe schritt 1756 mit einem Leve zur zweiten Ehe und theilte mit ihren beiden Kindern; Eins davon starb im Jahr 1765 oder 1766, als die Mutter noch lebte, und die Zeugin beerbte dasselbe allein.

Testis 21. Wittibe Wilken im Protoc. vom 22. Junii. fol. act. 116.

3. Der Vater des 1sten Zeugen Notar Dieckmann schritt zur 2ten Ehe; nach der Theilung starb vor 50 Jahren ein Kind Maria Theresia, als der Vater noch lebte und wurde von dem Zeugen und seiner Schwester mit Ausschluß des Vaters beerbet.

Testis 1. Notar Dieckmann im Protoc. vom 18. Junii fol. 75.

Testis 23. Wittibe Dieckmann im Protoc. vom 22. Junii fol. 118.

4. Die Wittibe des Joann Herman Nopto, welche mit dem Jobst Genr. Kalthoff zur zweiten Ehe schritt, theilte mit ihren 3 Kindern erster Ehe schon im 7jährigen Krieg. Eins der abgeschichteten Kinder starb vor mehr als 50 Jahren im 6ten Jahre seines Alters und Eins im 12ten Jahr; die überlebende Tochter, Ehefrau des Kammerers Greshoff beerbte ihre beiden Schwestern, ohne daß die damals noch lebende Mutter etwas davon mitbekam.

Testis 4. Bern. Genr. Nopto | im Protoc. v. 18. Junii
Testis 6. Jobst Genr. Kalthoff | fol. 80 seq.

Testis 10. Ehefrau Greshoff im Protoc. vom 19. Junii fol. 103 seq.

Testis. 20. Ehefrau Kalthoff im Protoc. vom 22. Junii fol. 115.

5. Vor 29 bis 30 Jahren schritt die Wittibe Merkel, Mutter der 55sten Zeugin Ehefrau Greber, mit dem Pfister zur 2ten Ehe und theilte mit ihren Kindern erster Ehe. Obwohl nun Eins dieser Kinder, Namens Arnold, bereits in ihrem Wittibens Stande gestorben war, so erhielt sie dennoch bey der Theilung nur die Hälfte des Vermögens, da sie doch, wenn sie von dem Arnold mitgeerbet hätte, mehr würde erhalten haben. 4 bis 6 Jahr nachher starb ein Kind Johan Heinrich und im Jahr 1792 starb wiederum Eins, Gertrud, da die Mutter noch lebte, und die Zeugin erbt von beiden allein mit Ausschluß der Mutter.

Testis. 35. Ehefrau Greber im Protoc. vom 12. October fol. 171.

Testis. 36. Pfister im Protoc. vom 3. Nov. fol. 172.

6. Bern. Joseph Niedick, Vater des 22ten Zeugen Missionarius Niedick, schritt 1764 zur zweiten Ehe, und theilte mit seinen 6 Kindern; Einer derselben, Joseph, starb vor 24 Jahren, da der Vater noch lebte, und seine Geschwister beerbten denselben mit Ausschluß des Vaters. Der Vater war lange Jahre Mitglied des Magistrats und Bürgermeister zu Warendorff gewesen, und konnte also mit der dasigen Obervanz gut bekannt seyn.

Testis. 22. Niedick im Protoc. vom 22. Junii fol. 117.

7. Jobst Henr. Funcke starb vor etwa 20 Jahren, dessen Wittibe, die 9te Zeugin, schritt mit dem Schwarze zur zweyten Ehe und theilte mit ihren 3 Kindern; nach der Theilung starben hiervon zwey, und die Zeugin ist bis hiehin der Meinung gewesen, daß das Vermögen der verstorbenen beiden Kinder ihrer noch lebenden Tochter Gertrud zukommen und daß sie es der Vorschrift der Polizey-Ordnung gemäß haben sollte;

Testis 9. Ehefrau Schwarze im Protoc. vom 19. Junii fol. 102 seq.

Testis 3. Hoetmar im Protoc. vom 18. Junii fol. 78 seq.

8. Der Vater der 19ten Zeugin Ehefrau Schomacker geborne Greshoff schritt vor ungefehr 18 Jahren zur 2ten Ehe und theilte mit seinen 3 Kindern. Ein paar Jahr darauf starb Eins der abgeschicktesten Kinder, da der Vater noch lebte, und die beiden anderen Kinder erbten des verstorbenen Kindes Theil mit Ausschluß des Vaters.

Die Zeugin führt noch einen Fall an:

Nach dem Tode der Mutter, jedoch vor der Theilung war schon Eins der ersten Kinder gestorben, wovon der Vater aber nicht mit-erbte, weil er in der Theilung nur die Hälfte des Vermögens erhielt;

Testis 19. Ehefrau Schumacher im Protoc. vom 21. Junii fol. 113 seq.

Den letztgedachten Fall führt zwar der Beklagtsche Deducant als wider die Obervanz des Statuts streitend an, aber mit Unrecht, denn der theilende Vater würde ausser der Hälfte des Vermögens auch noch 1/4 von dem Kindstheil des vor der Theilung verstorbenen Kindes erhalten haben, wenn die Münsterische Polizey-Ordnung befolgt worden wäre,

weil bey der Theilung auf die Zeit des Absterbens des verstorbenen Gatten zurückgegangen wird.

9. Im Jahr 1791 starb die 2te Frau des 18ten Zeugen Bernard Heinrich Woerman, welcher darauf, weil er wieder heurathen wollte, mit seinen beiden Kindern theilte und im Theilungs Acto ausdrücklich bemerkten ließ, daß, wenn Eins der beiden Kinder sterben würde, dessen Antheil dem andern zufallen solle;

Testis 13. Woerman im Protoc. vom 19. Junii fol. 107 seq.

10. Im Jahr 1791 theilte der 18te Zeuge Wilhelm Krembs, als er zur zweiten Ehe schritt, mit seinen 3 erster Ehe Kindern. Nach der Theilung starb eins der Kinder in einem Alter von 4 Jahren, und der Zeuge ist seitdem immer der Meinung gewesen, daß der Erbtheil des verstorbenen Kindes ganz auf die beiden andern Kinder gefallen sey;

Testis 18. Krembs im Protoc. vom 21. Junii fol. 113.

11. Die 10te Zeugin Ehefrau des Kammerers Greshoff schritt nach Absterben ihres zweiten Gemanns Fröndhoff zur dritten Ehe und theilte mit ihren 2 Kindern der vorigen Ehe. Vor 12 bis 13 Jahren starb eins der abgeschicktesten Kinder und das überlebende Kind erhielt den ganzen Erbtheil des Verstorbenen;

Testis 10. Ehefrau Greshoff im Protoc. vom 19. Junii fol. 103 seq.

12. Die Schwester des 4ten Zeugen Bern. Henr. Koyto hatte mit ihrem ersten Gemann Böcker einen Sohn; dieser hatte von seiner ersten Frau 3 Kinder, womit er nach Absterben der Frau theilte. Vor wenigstens 12 Jahren starben zwey der abgeschicktesten Kinder, und der Beglebende erbt von seinen verstorbenen Geschwistern mit Ausschluß seines damals noch lebenden Vaters.

Testis 4. Bern. Henr. Koyto im Protoc. vom 18. Junii fol. 80 seq.

Dieser Fall trug sich zwar in Freckenhorst zu, allein da die Familie aus Warendorff herstammt, und Freckenhorst nur eine kleine Stunde von Warendorff liegt, und kein eigenes Statut hat, so bestätigt er die zu Warendorff bestehende Obervanz.

13. Die 8te Zeugin Ehefrau Francke schritt nach Absterben ihres 1sten Mannes Knappeide im Jahr 1800 zur andern Ehe und theilte mit ihren 4 Kindern der vorigen Ehe. Obwohl nun ein 5tes Kind der vorigen Ehe nach dem Tode ihres vorigen Mannes gestorben war, so erhielt sie doch nur die Hälfte des Vermögens.

Da das Vermögen, so wie es beim Absterben des einen Gatten gewesen ist, zur Theilung gebracht werden muß, so würde die theilende Mutter mehr als die Halbscheid des Vermögens erhalten haben, wenn sie von dem verstorbenen Kinde mitgeerbet hätte;

Testis 3. Ehefrau Francke im Protoc. vom 19. Junii fol. 102.

Der Beklagtsche Deducant irret also, wenn er behauptet, daß dieser Fall der Obervanz der Warendorffischen Polizey-Ordnung entgegen sey.

Es erhellet hieraus, daß die Warendorffische Polizey-Ordnung in

demonstrativ die abgeschickten Kinder einander mit Ausschluß der übrigen, wirklich zur Observanz gekommen und bis jetzt darin

in jedoch in den Zeugen Aussagen auch einige Fälle vor, wo mit den Kindern in der Beerbung concurrirten, nemlich: der Thorschreiber Funcke zur 2ten Ehe schritt, theilte er mit indern 1ter Ehe. Im Jahr 1798 starb ein der abgeschickter, Anna Angela; da nun der Vater von dem Vermögen derselben Theil mit haben wollte, fragte der Vormund Barckhaus den wer der Anna Angela Erbe sey? Thumann, der nicht wußt Warendorffsche Polizey-Ordnung von der Münsterischen verfe, fragte den Richter Bues beim Kassiren, worauf dieser eine Liege in folio aus seiner Bibliothek nahm und ihm darauß der Vater Miterbe sey, ohne hierbey der Münsterischen oder Polizey-Ordnung zu erwähnen. Thumann freute sich, unke, dessen Vermögens-Umstände sich verschlimmerten, und ist ganz arm wurde, nach dieser Kenferung des Richters noch Thaler erhalten würde. Der Thorschreiber Funcke erhielt 6 des Erbtheils der Anna Angela ad 17 Rthlr. 2 f. 4 1/2

rechte bloß der Vormund Barckhaus, der aus Beckum gebürtig 1779 in Warendorff wohnhaft ist;

stis 24, Warghaus und

stis 25, Thumann im Protoc. vom 22. Junii 1805. fol. 118 seq.

O Jahren fragte der Zeuge Johan Heinrich Brenders den lese bey Gelegenheit, ob dem Christian Westfchove die Fall dem Kindesheil seines verstorbenen Stiefkindes Christian Währe, und der Richter bejahete dieses.

war vorher der Meinung, daß das Vermögen abgeschickter ganz allein auf die Geschwister falle, weil er dies von ten so gehört hatte.

Westfchove auch wirklich einen Theil der Erbschaft des Thymeyer erhalten habe, davon konstirt nicht;

stis Brenders im Protoc. von 20. Maji 1805. fol. 42. seq.

Vernb Rocl schritt zur 2ten Ehe und theilte mit seinen 2 Rer Ehe: nachher starb ein Kind Catharina Elisabeth. Der Andreas Rocl sagte dem Mitvormund und Zeugen Brendersz gehört, daß der Vater von dem verstorbenen Kinde miterbts antwortete, daß er dieses schon vor 20 Jahr vom Richter gehört hätte. Um aber gewiß zu seyn, ging er zum Amtsrathhark, der vormals auch Richter in Warendorff gewesen war, diesen nochmals, worauf er zur Antwort erhielt, daß der Halbscheid miterbe. Die Wittibe des J. W. Rocl deponirte Halbscheid des gefragten Kindesheils ad 9 Rthlr. beim Magdehielt die andere Hälfte für sich.

Im Jahr 1795, als Brenders diesen Bescheid vom 2c. Meint;

Testis Brenders im Protoc. vom 20. May 1805. fol. act. 42 seq.

Der ebenfals vernommene Amts-Rentmeister Reinhard erinnert sich zwar nicht, daß er über diesen Gegenstand jemals ein Gutachten oder eine Entscheidung abgegeben habe, er hat auch die Warendorffsche Polizey-Ordnung nie gesehen, vielweniger gelesen und hat nie etwas davon gehört, daß abgeschickte Kinder einander mit Ausschluß der Älteren beerben; indessen glaubt er, daß er, wenn ihm der Fall vorgekommen wäre, denselben nach der Münsterischen Polizey-Ordnung würde entschieden haben;

Testis 27. Reinhard im Protocoll vom 31. Aug. 1805. fol. act. 127.

Die Halbscheid des Kindesheils der vorgebachten verstorbenen Catharina Elisabeth Rocl wurde für ihre Schwester Anna Elisabeth, welche im Waisenhanse war, im Jahr 1795 auf dem Rathhause deponirt, und dabey von dem Deponenten angezeigt, daß der Vater die andere Halbscheid behalten habe.

Der Vormund Brenders warf hierbei die Frage auf: ob nicht der Kindesheil der gestorbenen Schwester halb auf das überlebende Kind und halb auf den Vater falle, worauf der Amts-Rentmeister Reinhard, der grade zugegen war, ja antwortete. Keiner der anwesenden Magistratsglieder widersprach, obwohl auch keiner seinen Beifall ausdrücklich zu erkennen gab;

Test. 28. Kämmerer Greshoff im Protoc. vom 31. Aug. 1805. fol. 128.

Indessen gesteht der Zeuge Greshoff, daß er bey dem Ausgang dieser Sache selbst interessirt sey, indem er, wenn die Gültigkeit der Warendorffschen Polizey-Ordnung erwiesen würde, von seinem verstorbenen Stiefkind Gertrud Fröndhoff nichts miterben könne. Auch bemerkt der Zeuge, daß der Magistrat damals wegen eines anderen Geschäfts mit dem Amtsrathhark zusammengetreten war.

Der Amtsrathhark weiß sich von dieser Geschichte gar nichts zu erinnern und war übrigens damals nicht mehr Richter;

Testis 27. Reinhard im Protoc. vom 31. Aug. 1805. fol. 127.

Nur allein diese drey gegen die Observanz des Statuts streitende Fälle kommen in Actis vor; aber sie sind nicht wichtig, denn eines Theils betrafen sie nur ganz unbedeutende Geldsummen und andern Theils handelten hier Warendorfer Bürger nicht aus eigener Ueberzeugung, sondern nach dem Rathe eines andern.

Dieser Rath kam zwar von Personen, welche das Richteramt in Warendorff bekleidet hatten oder wirklich bekleideten; allein sie gaben ihn nicht aus richterlicher Authortät, nicht nach geschehener Untersuchung, sondern bei einer gelegentlichen Frage aus dem Stegreif, so daß der Amtsrathhark nicht einmal mehr weiß, daß er je darüber gefragt worden.

Diese Personen waren überdies keine Bürger Warendorfs, sie hatten ihre Rechtskenntnisse auf Universitäten und hernächst als Advocaten in Münster gesammelt, wo ihnen von der Observanz zu Warendorff um

so weniger etwas bekannt werden konnte, da in Münster der Satz als unbezweifelt galt, daß die Münstersche Polizey-Ordnung durch das ganze Hochstift per observantiam angenommen sey.

In Warendorf kamen dergleichen Fälle vielleicht nie zur gerichtlichen Erörterung und Entscheidung, welches schon dadurch wahrscheinlich wird,

Daß nicht allein der Amtseintmeister Reinhard, der 7 Jahr Richter war, sondern auch dem unterzeichneten Urtheils Verfasser während seines 11jährigen Richteramts niemals ein Streit über die Beerbung abgeschickter Kinder zur gerichtlichen Entscheidung vorgekommen ist.

Uebrigens können einige conträre Fälle zwar wohl die Einführung einer neuen Observanz hindern, aber die einmal bestehende Observanz eines Statuts nicht aufheben. Dazu gehört vielmehr die Einführung einer entgegen gesetzten Observanz, wozu actus plures uniformes non interrupti, diuturni erforderlich sind, so daß eine einzige unähnliche Handlung vermögend ist, die derogatorische Observanz in ihrer Entstehung zu hemmen;

Böhmer introduct. in jas digest. Lib. I. Tit. 3. §. 20.

Uebrigens ist auch die Verordnung des Warendorfer Statuts keineswegs unvernünftig, weil die abgeschickten Kinder von ihren zur ferneren Ehe geschrittenen Eltern, wenn sie Kinder zeugen, nichts erben, und auch wenn sie weiters keine Kinder zeugen, selten etwas zu hoffen haben, sondern in der Regel alles für die Stiefeltern bleibt.

Es mußte daher in der Hauptsache, so wie geschehen, erkannt werden, und was die Verzugszinsen betrifft, so konnten dieselbe, weil kein Zahlungstag bestimmt war, und eine außergerichtliche Aufforderung zur Zahlung nicht nachgewiesen ist, nur von Zeit der der Beklagten behändigten Klage dem Kläger zuerkannt werden.

R. E. R. Theil I. Tit. 16. §. 71.

In Rücksicht der Kosten gründet sich das Erkenntniß auf die Proz. Ordn. Tit. 23. §. 2. 3.

Publ. 29. May 1806.

Nr. 20.

Erkenntniß des weltlichen Hofgerichts
in Sachen Ant. Wilhelm Keen wider Koch, vom 9.
Nov. 1768.

In Appell. Sachen Antonii Wilhelmini Keen med. doctoris in Warendorf contra Frid. Christian Koch vicar. zu Greckenhorst als Vormund Claren Annen Coopman wird proren Kochs — — wie sein Prinzipal

ein mehreres als die Halbscheid deren in der Anlage 8. beschriebenen Gütern, und in specie eine Gerade von der Mutter zu fordern befugt, obsonsten daß solche Gerade zu Warendorf hergebracht, mittelst Beibringung einer gesetzlichen Polizeyordnung, obsonsten in andern Wege zu erweisen auferlegt zc. Publ. 30. Sept. 1767.

In Appell. S. zc. ut supra, wird proren Kochs, falls sein Prinzipal auf die Gerade anoch zu bestehen gemeinet, des Ends jüngerem Bescheide Folge zu leisten auferlegt zc. Publ. 28. März 1768.

In Appell. S. ut supra, wird proren Kochs jüngerem Bescheide in dem ihn betreffenden Theile Folge zu leisten auferlegt zc. Publ. 1. Jul. 1768.

In Appell. S. ut supra, werden auf von Seiten proren Kochs nicht erfolgte genugsame Gelebung unserer nach einander eröffneten Bescheide, darin unterhaltenet Commination zufolge — — die in Ansicht einer Gerade gemachte Anforderung, vorbehaltlich der Clara Anna Coopman von der väterlichen und mütterlichen Kleidung, in wie weit solche bei Absterben ihres Vaters vorhanden gewesen, zustehender Halbscheid, als unstatthaft verworfen, und respectivo derselben aberkannt zc. Publ. 9. Nov. 1768.

Nr. 21.

Rescript des Pupillen-Collegiums an das L. und St.
Gericht zu Warendorf, vom 19. Jan. 1819.

Dem L. und St. Gericht wird auf dessen Bericht vom 21. Jul. und 22. Aug. pr. wegen Anwendbarkeit der Warendorffschen Polizeyordnung, unter abschriftlicher Mittheilung der anliegenden Urtheile und unter Remission der sogenannten Statuten und der Acten Ordnung contra Ordnung, hierdurch eröffnet, daß in Vormundschafts-Sachen auf die angeblichen Statuten der Stadt Warendorf keine Rücksicht zu nehmen sey; indem die landesherrliche Verordnung vom 15. März 1632. (fol. act. 140.) ausdrücklich die Warendorffsche selbtherige Polizeyordnung für annullirt erklärt und festsetzt, daß sie ohne landesherrliche Confirmation nicht gültig seyn könne, auch in der Verordnung vom 14. Jan. 1693. §. 19. die Einführung neuer Statuten ohne landesherrliche Confirmation untersagt ist (fol. 162.) sodann aber gegen dieses Prohibitivgesetz, der besagten Warendorffschen Polizeyordnung in der Folge keine verbindliche Kraft hat beigelegt werden können, und im Jahre 1768. in der Sache Keen contra Koch die auf dem Grund der Warendorffschen Polizeyordnung geforderte Gerade aberkannt ist.

Münster den 19. Jan. 1819.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

An das K. Preuß. L. u. St. Gericht zu Warendorf.

Westphälisches Prov.-Recht.